

## Arbeitspapier BUND Rheinland-Pfalz

(Stand Mai 2003)

zur

### Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie<sup>1</sup>

Die Zielgruppe dieses Arbeitspapiers sind unsere Aktiven vor Ort. Nach den aktuellen Entwicklungen wird dieses Papier laufend fortgeschrieben.

Der BUND Rheinland-Pfalz begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Inhalte der Wasserrahmenrichtlinie nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes vom 23.10.2000.

Positives:

Nach vielen sektoralen europäischen Richtlinien ist das erste Mal **ein ganzheitlicher fachlicher Ansatz** in einer einheitlichen europäischen Wasserpolitik geschaffen worden

Unsere Ziele:

1. Mitwirkung bei dem Prozess der Flussgebietsanalyse
2. Mitwirkung bei der Festsetzung der Umweltqualitätsnormen für die Gewässer im Flusseinzugsgebiet
3. Erarbeitung von Vorgaben für ökologische Ziele für die Flusseinzugsgebiete
4. Mitwirkung in den Entstehungsprozess der Bewirtschaftungspläne, um z.B. Fristenverlängerungen und Ausnahmeregelungen zu verhindern.
5. Die Einstufung von Gewässern als „erheblich verändert“ nur zulassen, wenn bewiesen wird, dass dies gerechtfertigt ist und im Vorfeld alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an natürliche Bedingungen zu erreichen.
6. Politischen Druck zur korrekten Umsetzung der EU-WRRL auf allen Ebenen aufbauen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („EU-Wasserrahmenrichtlinie“) vom 23.10.2000

## Unsere Forderungen:

### 1. Datenerhebung

Um die erforderlichen Daten zur Qualitätsbestimmung von Gewässern erheben zu können, fordert der BUND eine Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung bei der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht.

Den Gewässerzustand mit den bisher erhobenen Datensätzen zu bestimmen, ist unzureichend.

Eine Einstufung erfolgte bisher lediglich auf der Erfassung des Makrozoobenthos, andere biologische Merkmale wie Fischfauna, Makrophyten und Phytobenthos sind bisher zur Gewässergüteklassifizierung nicht untersucht worden. Die Erstellung eines Fischgutachtens ist der Weg in die richtige Richtung, in ebensolcher Weise sollten Untersuchungen für die anderen Bioindikatoren veranlasst werden.

Nach der WRRL soll die Bewertung in der indirekteren Zustandsbeschreibung mit Hilfe der Biozönose erfolgen. Bisher wird kein europäisches Verfahren den fachlichen Anforderungen der WRRL gerecht. Neue Untersuchungsmethoden sind daher gefordert.

### 2. Messstellenreduzierung

Wir befürchten, dass die Reduzierung der Messstellen in RLP zu ungenaueren Datenerhebungen führt. Daher fordern wir, dass trotzdem sichergestellt wird, dass sich die Qualität der Datenerhebung nicht verschlechtert.

### 3. Festsetzung von Umweltqualitätsnormen

Wir fordern, dass bei der Festlegung der „erheblich veränderten Wasserkörper“ richtlinienkonform eine enge Orientierung an der biologischen Qualität des Gewässers erfolgt und nicht per se stark für verbaute oder intensiv genutzte Gewässer eine Zuordnung in diese Kategorie erfolgt. Beispielsweise sind Bundeswasserstraßen nicht automatisch dieser Kategorie zuzuordnen.

Bei erheblich veränderten Gewässern besteht die Ausnahmeregel, lediglich ein „gutes ökologisches Potential“ (Art. 4 Abs.1 Bstb. A lit. iii) wieder herzustellen. Dieses Umweltziel für Oberflächengewässer ist erheblich weniger anspruchsvoll und deutlich ergebnisoffener formuliert als dasjenige eines „guten Zustandes“.

#### **4. Angemessenheit von Kosten für „Gutes ökologisches Potential“**

Wir fordern außerdem die Definition für „Angemessenheit von Kosten“ für eine Wiederherstellung des „guten ökologischen Potentials“. Denn ansonsten kann die Ausnahmeregelung dazu führen, dass Kosten nie als angemessen angesehen werden.

#### **5. Referenz „guter Zustand“**

Die Zielbestimmung der WRRL ist die Erreichung eines „guten Zustandes“. Dabei soll nicht außer acht gelassen werden, dass der Referenzzustand hierfür der „sehr gute Zustand“ ist. Wir fordern daher, dass Gewässer, die einen „sehr guten Zustand“ haben, auf einen nur „guten Zustand“ herunter verändert werden können. Hierbei ist das Verschlechterungsverbot strikt zu beachten.

#### **6. Einbindung in die Natura 2000**

Wir fordern eine Zusammenarbeit mit der Landespflegeverwaltung. Zielgleichheiten zwischen WRRL und Flora-Fauna-Habitat-RL sollen herausgearbeitet, Zielkonflikte gelöst werden. Hier ist ebenfalls eine dafür ausreichende Personal- und Organisationsstruktur sicher zu stellen.

#### **7. Umgang mit gewässerabhängigen Landökosystemen**

Zu den gewässerabhängigen Landökosystemen wie Auen, Moore gibt es in der WRRL noch keine näheren Definitionsbestimmungen und Zielformulierungen. Wir fordern hier konkrete Aussagen.

#### **8. Hochwasserschutz**

Der BUND fordert, dass der Hochwasserschutz ebenfalls als Pflichtaufgabe angesehen wird. Synergismen im Zuge der Umsetzung WRRL müssen genutzt werden. Die Datenerhebung im Zuge der Gewässerstrukturgüteerhebung ist hierfür nicht ausreichend (Informationen über Aue fehlen). Bei nächster Gelegenheit muss dies nachgeholt werden.

#### **9. Gewässerrandstreifen**

Wir fordern die Ausweisung von Gewässerrandstreifen. In mindestens der Gewässerbreite sollen sie pauschal an allen Gewässern von Intensivnutzungen freigehalten werden, um sowohl ihre ökologische Funktion als auch die Zugangsmöglichkeiten zum Gewässer zu erhalten.

Das vorgesehene Instrument „Rechtsverordnung“ (§15 a, Abs.1, Entwurf zum ...ten LWG RLP, 2002) zieht einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Es ist zu fürchten, dass von dem Instrument später wegen mangelnder Personalausstattung in den zuständigen Behörden kein Gebrauch davon gemacht wird. Hier fordern wir deshalb den gesetzlichen Pauschalschutz.

## **10. Grundwasser**

Die landwirtschaftliche Praxis sowie die Fördermaßnahmen der Landwirtschaft müssen einschneidend verändert werden, um in dem vorgegebenen Zeitrahmen eine Trendwende bei der Qualität des Grundwassers zu erzielen.

## **11. Zeitrahmen**

Wir fordern, dass die Verlängerung des Zeitrahmens von 15 Jahren zur Verwirklichung eines „guten Zustandes“ für Oberflächengewässer, der zweimal jeweils um 6 Jahre verlängert werden kann, also max. 27 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL, das wäre 2027, auch wirklich ein Ausnahmezustand bleibt.

## **12. Regelmäßige Kontrolle**

Wir fordern die Einhaltung der regelmäßigen Überprüfung des „guten ökologischen Zustandes“ wie festgeschrieben alle sechs Jahre.

## **13. Besonderheiten in Rheinland-Pfalz**

Das „gutes ökologisches Potential“ muss auch für Wooge und Triftbäche des Pfälzerwaldes sowie Gräben der Rheinniederung und der Pfälzer Moorniederung, sofern eine Einstufung als „erheblich veränderte Wasserkörper“ erfolgt sollte, definiert werden.

Ein besonderes Problem ist die Lahn. Hier ist im hessischen Teil eine Durchgängigkeit erreicht worden. Da dies bisher in Rheinland-Pfalz nicht der Fall ist, fordern wir die Anwendung zur Herstellung des „guten Zustandes“.

Der BUND spricht sich für den Ankauf des Gewässers durch das Land und für die Endwidmung als Bundeswasserstraße aus.